

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2387

### **Aedermannsdorf: Periodische Wiederinstandstellung Zufahrtstrasse Brochetten, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Aedermannsdorf ersucht um Nachsubvention der beitragsberechtigten Kostenüberschreitung von 41'434 Franken und um Genehmigung der Schlussabrechnung des Projektes zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) der Zufahrtsstrasse zum Berghof Brochetten.

#### **2. Erwägungen**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1252 vom 4. Juli 2006 wurde an die beitragsberechtigten Kosten von 30'000 Franken im Rahmen des Sammelprojektes PWI von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen 2006 ein pauschaler Kantonsbeitrag 8'000 Franken und ein pauschaler Bundesbeitrag von 9'000 Franken zugesichert.

Die notwendigen Vorarbeiten wurden bereits im Herbst 2005 ausgeführt. Wegen Unwetterschäden und Bauarbeiten (Scheunenanbau) beim Hof Brochetten konnten die Hauptarbeiten der Belagssanierung und Oberflächenbehandlung erst im Spätsommer 2009 ausgeführt werden. Die beitragsberechtigten Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung betragen 71'434 Franken, womit eine Nachsubvention auf 41'434 Franken notwendig ist. Die Mehrkosten werden mit zusätzlichen Wasserableitungen (Schächte und Sickerleitungen) sowie zusätzlichen Belagsarbeiten wegen Setzungen und der Teuerung seit 2006 begründet.

Das Amt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung geprüft und beantragt, an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 41'434 Franken, einen zusätzlichen pauschalen Kantonsbeitrag von 27'523 Franken (ca. 66 %) zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen. Der pauschale Bundesbeitrag von 9'000 Franken kann nicht erhöht werden.

Die Gemeinde Aedermannsdorf hat eine Garantieerklärung unterzeichnet, welche die Anmerkung zur Unterhalts- und Rückerstattungspflicht im Grundbuch ersetzt.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 7 ff. des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 41'434 Franken ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von 27'523 Franken bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung wird genehmigt.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.4 Die Dauer der Subventionsrückerstattungspflicht ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Januar 2010.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4714 Aedermannsdorf